

018 K 064/23



## AMTSGERICHT AACHEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 31. Oktober 2024, 9:00 Uhr,**

**im Amtsgericht Aachen -Justizzentrum-  
Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen  
3.Etage, Saal A 3.017**

das im Grundbuch von Forst Blatt 3870 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

117,5/1.0000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 2142, Gebäude- und Freifläche,  
Johannstraße, sowie Flurstück 978, Gebäude- und Freifläche,  
Kolbergerstraße 6, groß: 7,22 a,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan  
bezeichnet mit Nr. 2

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Eigentumswohnung im Erdgeschoss rechts in einem Objekt mit 8 Wohnungen im Stadtteil Forst bestehend aus Wohnen, Spind, Diele, Küche, Kind, Bad, WC, Schlafen, Flur und Balkon mit ca. 75m<sup>2</sup> Wohnfläche. Baujahr des Objekts ca. 1969. Modernisierung ca. 1990, Gasetagenheizung ca. 2008.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 185.000.- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Aachen, 05.09.2024